

## VERORDNUNG

### der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2017)

Nach § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung von BGBl. I Nr. 102/2015, wird zum Schutz vor Waldbränden verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

In allen Waldgebieten des politischen Bezirkes Steyr-Land **ist jegliches Feueranzünden sowie Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

HINWEIS: Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot gemäß § 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975 in geeigneter Weise ersichtlich machen.

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gilt als Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

## **§ 4** **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land sowie den Amtstafeln der Gemeindeämter des Bezirkes Steyr-Land kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2017 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Ing. Thomas Nestler

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.